

INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

AUF DURCHFÜHRUNG EINER PRÄIMPLANTATIONSDIAGNOSTIK
BEI DER PID-KOMMISSION NORD

PID-Kommission Nord

Zum Verfahren der Präimplantationsdiagnostik (PID)

Präimplantationsdiagnostik (PID) ist ein genetisches Diagnoseverfahren zur vorgeburtlichen Feststellung von Veränderungen des Erbmaterials, die bei lebend geborenen Kindern eine schwere Erkrankung oder eine Fehl- oder Totgeburt verursachen. Hierzu werden den Embryonen, die durch künstliche Befruchtung gezeugt wurden, Zellen entnommen. Diese Zellen werden auf das Vorliegen eines bestimmten genetischen Defektes untersucht. Die Untersuchung erfolgt noch vor der Übertragung des Embryos in die Gebärmutter zu einem sehr frühen Zeitpunkt der embryonalen Entwicklung.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen darf eine PID nur in besonderen Ausnahmefällen vorgenommen werden. Sie wird nur auf einen schriftlichen Antrag durchgeführt. Vor einer Maßnahme der PID prüft die interdisziplinär zusammengesetzte und speziell dafür eingesetzte PID-Kommission, ob und inwieweit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Kommission bewertet den Antrag unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden besonderen Umstände des Einzelfalles.

Vorabinformationen für die Antragstellerin bei PID-Zentren

Eine PID darf nur in einem behördlich geprüften und zugelassenen PID-Zentrum durchgeführt werden. Die Zentren verfügen über die notwendigen reproduktionsmedizinischen und humangenetischen Expertisen. Wenn Sie eine PID in Erwägung ziehen, empfiehlt es sich, dass Sie sich vor der Antragstellung zuerst mit dem Zentrum in Verbindung setzen, um das diagnostische Verfahren zu besprechen und die notwendigen medizinischen Informationen zu erhalten.

Die 'Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik Nord bei der Ärztekammer Hamburg' (PID-Kommission Nord) ist eine gemeinsame Einrichtung von sechs Bundesländern (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Hamburg). Sie nimmt Anträge entgegen, wenn die PID in einem zugelassenen Zentrum durchgeführt werden soll, welches seinen Sitz in einem der angeschlossenen Länder hat. Es gibt derzeit zwei genehmigte Zentren in Hannover und in Lübeck für die PID im Nord-Verbund.

PID Kommission Nord Stand: Mai 2022

Fristen und Ablauf

Nach Eingang der Antragsunterlagen erhalten Sie eine Bestätigung und eine Information darüber, ob der Antrag vollständig und beratungsfähig ist. Gegebenenfalls sind noch Dokumente nachzureichen. Die PID-Kommission entscheidet auf Grundlage Ihrer eingereichten Unterlagen über den Antrag, d.h. darüber, ob eine PID in Ihrem Fall durchgeführt werden darf oder nicht. Die Entscheidung wird Ihnen so bald als möglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen schriftlich mitgeteilt.

Antragstellung

Der Antrag auf Durchführung einer PID besteht aus einem Antragsformular mit Ihren persönlichen Angaben und ggf. den persönlichen Angaben Ihres Partners. Das Antragsformular können Sie sich von der Homepage der Ärztekammer Hamburg herunterladen. Der Antrag muss schriftlich bei der Ärztekammer gestellt werden, die Einsendung per E-Mail wird nicht akzeptiert. Das Antragsformular schicken Sie bitte zusammen mit den unten aufgelisteten Anlagen an die Geschäftsstelle der PID-Kommission Nord an folgende Adresse:

Ärztekammer Hamburg

PID-Kommission Nord Weidestr. 122 b 22083 Hamburg

Gebühren für die Bewertung des Antrags

Die für die Durchführung der PID voraussichtlich entstehenden Kosten kann Ihnen Ihr betreuendes Zentrum beziffern. Für die Entscheidung über den Antrag durch die PID-Kommission wird eine Gebühr fällig, die laut Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg zwischen 1.500 und 3.000 Euro liegt (in der Regel sind es 1.500 Euro). Hierüber erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Genehmigte Zentren

LÜBECK

Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH Ratzeburger Allee 160 23538 Lübeck

in Kooperation mit: PID Zentrum Lübeck am

Universitären Kinderwunschzentrum Ratzeburger Allee 111-125 23562 Lübeck Tel.: 0451-505778-10

Tel.: 0451-505778-10 E-Mail: pid-luebeck@uksh.de, www.uksh.de/pid-luebeck

HANNOVER

amedes genetics

im MVZ wagnerstibbe PD Dr. med. Moritz Meins Georgstr. 50 30159 Hannover Tel.: 0511-3017950

in Kooperation mit: Deutsche Klinik Bad Münder

Dr. Franziska Wegener Hannoversche Straße 24 31848 Bad Münder

Tel.: 05042-940-361/-363 E-Mail: Sprechstunde@pid-nds.de

www.pid-nds.de

Kontakttelefon: 0511-543-549-60

und

PID-Koordinationsstelle

Theaterstraße 15 30159 Hannover

PID Kommission Nord Stand: Mai 2022

Hinweise zu den Anlagen

Anlage 1A

wird benötigt, wenn eine PID wegen einer in der Familie bekannten Erbkrankheit oder einer balancierten Chromosomenveränderung beantragt wird. Es handelt sich hier um einen ausführlichen ärztlich-humangenetischen Befundbrief. Dieser Befundbrief sollte die Bezeichnung der Erbkrankheit, Angaben zur Erkrankungswahrscheinlichkeit der Nachkommen sowie zu der zu erwartenden Krankheitsausprägung enthalten.

Anlage 1B

wird benötigt, wenn eine PID beantragt wird, da eine schwerwiegende Schädigung des Feten zu erwarten wäre, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine ausführliche ärztliche Beurteilung, die für die Kommission die obige Annahme in nachvollziehbarer und begründeter Weise nahelegt.

Je nach Fragestellung können Sie den Befundbrief (Anlage 1A) **oder** die ärztliche Beurteilung (Anlage 1B) von Ihrem betreuenden Humangenetiker erhalten.

Anlage 2

ist eine Bestätigung einer Ärztin/eines Arztes darüber, dass vor der Einwilligung zur PID eine ausführliche Aufklärung und Beratung der Antragsteller zu den medizinischen, psychischen und sozialen Folgen einer PID erfolgte.

Anlagen 3A und 3B

sind Bestätigungen des Zentrums, wonach Sie (3A) als Antragsberechtigte (und ggf. Ihr Partner (3B)) eingewilligt haben, dass Ihre antragsrelevanten personenbezogenen Daten durch die PID-Kommission erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Anlage 4

ist eine Bestätigung des Zentrums Ihres Vertrauens, dass die PID dort durchgeführt werden kann.

Anlage 5

ist eine formlose schriftliche Mitteilung darüber, ob einer anderen Ethikkommission ein inhaltlich ähnlicher Antrag vorliegt oder vorgelegen hat. Reichen Sie bitte ggf. eine Abschrift der Entscheidung mit ein.

Bezüglich der Anlagen 1-4 werden Sie durch Ihr PID-Zentrum unterstützt.